



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ursula Heinen

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 4489

FAX +49 (0)30 18 529 - 3743

E-MAIL 02@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 222-00202/0007

DATUM 30. Dez. 2008

Frage für den Monat Dezember 2008

Ihre am 18.12.2008 im Bundeskanzleramt eingegangenen schriftlichen Fragen Nr. 12/215 und 216

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Wie oft wurde in diesem Jahr vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eine Auskunft über den Anbau von transgenem Mais MON 810 an anfragende Kleingärtner und private Anbauer verweigert und teilt die Bundesregierung die Auffassung des BVL, diese Anfragenden hätten kein berechtigtes Interesse (bitte begründen)?“

beantworte ich wie folgt:

Das vom BVL nach § 16a des Gentechnikgesetzes (GenTG) geführte Standortregister gibt Auskunft über landwirtschaftliche Anbauflächen in Deutschland, auf denen genetisch veränderte Pflanzen zu wirtschaftlichen Zwecken oder zu Versuchszwecken angebaut werden. Es ist nach Maßgabe des § 16a Abs. 1 i. V. mit Abs. 4 GenTG allgemein zugänglich. Der öffentlich zugängliche Teil des Registers ist über die Webseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) einsehbar.

Aus Datenschutzgründen sind personenbezogene Daten nicht öffentlich zugänglich. Das BVL erteilt aus dem nicht allgemein zugänglichen Teil des Registers Auskunft auch über die personenbezogenen Daten, soweit der Antragsteller ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Auskunft hat (§ 16a Abs. 5 GenTG).

Im Jahr 2008 gab es neun Anträge auf Auskunft über personenbezogene Daten aus dem Standortregister, davon erhielten sieben Antragsteller die gewünschte Auskunft. Zwei Antragsteller erhielten keine Auskunft, da nach Auffassung des BVL ein berechtigtes Interesse im Sinne des Gentechnikgesetzes nicht glaubhaft gemacht wurde. Die Herausgabe personenbezogener Daten aus dem nicht öffentlich zugänglichen Teil des Standortregisters im Einzelfall soll Absprachen unter Nachbarn ermöglichen, sodass die Koexistenz des Anbaus von gentechnisch veränderten Organismen mit erwerbswirtschaftlicher konventioneller oder ökologischer Landwirtschaft sichergestellt werden kann. Wegen des geringen Umfangs der Anpflanzungen von 3 m² bzw. 25 m² Süßmais mit Bezug zu den abgelehnten Anträgen konnte aus Sicht des BVL nicht von einem erwerbswirtschaftlichen Anbau ausgegangen werden. Die Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Standortregister wurden daher vom BVL nicht erteilt.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass ein solch geringer Umfang der Anpflanzungen ein Hinweis darauf ist, dass von einem erwerbswirtschaftlichen Anbau nicht ausgegangen werden kann.“

Ihre schriftliche Frage:

„Warum ist Deutschland als Vertragspartei der Aarhus-Konvention der so genannten Almaty-Änderung vom 27. Mai 2005, in welcher Mindestanforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligung über die Freisetzung und das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen enthalten sind, bisher nicht beigetreten und wann beabsichtigt die Bundesregierung dies nachzuholen?“

beantworte ich wie folgt:

Die Bundesregierung wird das Almaty-Amendment ratifizieren. Das Verfahren zur Umsetzung des Amendments wurde eingeleitet. Der Gesetzentwurf liegt zurzeit den Ländern zur Kommentierung vor. Entsprechend der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vorgesehenen Verfahrensschritte ist die formale Umsetzung für die erste Hälfte des kommenden Jahres vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

